

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) sowie in Übereinstimmung mit den §§ 18 und 20 des Thüringer Tageseinrichtungsgesetzes vereinbaren die Stadt Bad Sulza und die Träger der Kindertagesstätten der Stadt Bad Sulza nachfolgende

BENUTZUNGSENTGELTORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entgeltordnung mit den festgelegten Benutzungsentgelten gilt gleichermaßen für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte der Stadt Bad Sulza besuchen, unabhängig von der Form der Trägerschaft.
- (2) Ein Betreuungsrechtsanspruch besteht für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in eine der Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich nur in Anerkennung der Kindertagesbetreuung als Ganztagsbetreuung (bis zehn Stunden täglich) oder Halbtagsbetreuung (bis fünf Stunden täglich).
Die Halbtagsbetreuung kann im Rahmen der täglichen Öffnungszeiten bis zwölf Uhr in Anspruch genommen werden.
- (4) Andere gewünschte Betreuungszeiten können für die Höhe des Benutzungsentgeltes nicht kostenmindernd in Ansatz gebracht werden.

§ 2 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Eltern der Kinder ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird das Entgelt für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Benutzungsentgeltes unberührt.
- (3) Die Höhe des monatlichen Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die eine Tageseinrichtung gemäß § 1 des ThürKitaG besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

§ 3 Benutzungsentgelte und Verpflegungskosten

- (1) Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt für:
 - a. Kinder in Ganztagsbetreuung

-	für das erste Kind	150,00 €
-	für das zweite Kind	135,00 €
-	für das dritte Kind	120,00 €

und jedes weitere Kind entgeltfrei.
 - b. Kinder in Halbtagsbetreuung

-	für das erste Kind	100,00 €
-	für das zweite Kind	90,00 €
-	für das dritte Kind	80,00 €

und jedes weitere Kind entgeltfrei.
- (2) Die Aufnahme von Kindern gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 des ThürKitaG gilt ausschließlich nur für Kinder mit Wohnsitz im Freistaat Thüringen und im Rahmen freier Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Verpflegungskosten werden durch den Träger festgesetzt.

§ 4 Entgeltübernahme

Bei einem wirtschaftlichen Notstand kann durch die Erziehungsberechtigten die Übernahme der Zahlung der Benutzungsentgelte beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt - Jugendamt) beantragt werden.

§ 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die in § 2 Absatz (1) benannten Personen. Sie haften für die Entrichtung der Entgelte gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit der Benutzungsentgelte

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. an Feiertagen, Brückentagen, Betriebsurlaub) weiter zu zahlen.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Wird das Benutzungsentgelt zweimal hintereinander oder insgesamt dreimal nicht vollständig gezahlt, so erlischt das Recht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind wird von der Betreuung in einer Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (2) Rückständige Benutzungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Ausnahmeregelungen sowie Entscheidungen zu Abs. 1 werden von dem Kindertagesstätten Träger getroffen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstätten-Entgeltordnung vom 15. Juni 2006 außer Kraft.

Stadt Bad Sulza, den 24. Juni 2011

Für die Stadt Bad Sulza

Für die Träger der Kindereinrichtungen


Johannes Hertwig
Bürgermeister


Bernd Schröter
Direktor des IFAP Apolda e.V.


Otto Ritzel
Geschäftsführer des Diakoniewerk
Apolda gGmbH